

**Satzung  
des Fördervereins der Galileo Grundschule und Kita e.V.**

**§ 1 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Fördervereins der Galileo Grundschule und Kita e.V. ist die ideelle und materielle Förderung der Galileo Grundschule Stuttgart und der Galileo Kita Stuttgart („Einrichtung“).
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist, die Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen der Einrichtung sowie des Trägers der Einrichtung, der Klett Schulen und Bildung gGmbH, zu fördern, die Zusammenarbeit mit der Leitung und den Mitarbeitern/Innen der Einrichtung zu pflegen sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Einrichtung materiell und ideell zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:

- a) Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, den Erziehern, den Lehrern, der Einrichtungsleitung, des Elternbeirates und der Kinder der Einrichtung.
- b) Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtung und aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Einrichtung.
- c) Förderung der Selbstdarstellung der Einrichtung und des Vereins in der Öffentlichkeit.

**§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Galileo Grundschule und Kita". Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V., also "Förderverein der Galileo Grundschule und Kita e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

- (3) Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - b) durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann,
  - c) durch Ausschließung, die durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn der Jahresbeitrag nicht binnen 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung, diesen zu begleichen bezahlt worden ist.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Er ist jeweils am 01.10. für das dann laufende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Im Jahr der Vereinsgründung beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens EUR 10,00. Der Mindestbeitrag kann für das jeweils folgende Jahr von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.
- (2) Für das Geschäftsjahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
- a) Satzungsänderungen,

- b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
  - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, insbesondere der Mindestbeiträge,
  - d) die Ausschließung eines Mitglieds,
  - e) die Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen ein durch Aushang am „Informations-Brett“ der Einrichtung unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung. Für die Berechnung der zweiwöchigen Einladungsfrist zählen der Tag des Aushangs und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mit.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.
- Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

### **§ 8 Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Zwei bis sechs Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, darunter der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie bis zu vier Beisitzer. Daneben ist der Leiter der Einrichtung stets Mitglied des Vorstands.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Klett Schulen und Bildung gGmbH in Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zur Förderung ihrer Einrichtung, zu verwenden hat.